

CLEARINGSTELLE EEG | KWKG

Veröffentlichung eines Votums zu Güllekleinanlagen

In dem Votum 2022/6-VI¹ hat sich die Clearingstelle mit der Regelung des Paragraphen (§) 44 EEG 2017 und der dort gewährten Sonderförderung für sogenannte Güllekleinanlagen befasst. Danach hat der Anlagenbetreiber für bis zu 657.000 Kilowattstunden (kWh) des pro Kalenderjahr in seiner Anlage erzeugten und in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten Stroms einen Anspruch auf diese Sonderförderung. Dieser Anspruch besteht unabhängig davon, ob er die diese Fördergrenze überschreitende Strommenge selbst verbraucht oder anderweitig ungefordert nutzt beziehungsweise veräußert.

Bei dem im Votum behandelten Sachverhalt war fraglich, ob auch die eigenverbrauchten oder sonstig direktvermarkteten oder nur die eingespeisten, mit der Marktprämie geförderten Strommengen der Biogasanlage für die Erreichung der Fördergrenze zu berücksichtigen sind. Ein solches Mehr an erzeugter gegenüber förderfähiger Strommenge wird bei dieser Regelung dadurch möglich, dass für Güllekleinanlagen nach dem EEG 2017 zwar

nur die Strommenge bis zu einer Bemessungsleistung von höchstens 75 Kilowatt (kW) (= 657.000 kWh pro Jahr) förderfähig ist, allerdings die Güllekleinanlage mit einer installierten Leistung von maximal 150 kW errichtet werden darf (§ 44 Satz 1 EEG 2017). Anlass für den Gesetzgeber, diese unterschiedlichen Werte bei förderfähiger und installierter Leistung anzusetzen, war es unter anderem, einen flexibleren Betrieb von Güllekleinanlagen zu ermöglichen².

Die Clearingstelle hat in ihrem Votum ferner festgestellt, dass der Anlagenbetreiber für die die Fördergrenze überschreitende und in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeiste Strommenge keinen Anspruch auf den Monatsmarktwert entsprechend § 101 Absatz 1 Satz 1 EEG 2017 oder auf eine Förderung gemäß § 42 EEG 2017 hat.

Das Verhältnis zwischen § 44 EEG 2017 und § 44b Absatz 1 EEG 2017 (allgemeine Förderbegrenzung für Biogasanlagen über 100 kW) musste im vorliegenden Votum nicht geklärt werden, da die verfahrensgegenständliche Anlage eine Leistung

von lediglich 95 kW aufwies. Es bleibt darauf hinzuweisen, dass für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2017 in Betrieb genommen worden sind, kein Anspruch auf Förderung nach § 44 EEG 2017 besteht. Darüber hinaus sind die Erläuterungen in dem Votum 2022/6-IV weder direkt noch analog auf das EEG 2012 und EEG 2014 übertragbar. Die Regelungen zur Sonderförderung für Güllekleinanlagen haben sich des Weiteren im EEG 2021 und EEG 2023 jeweils nochmals verändert; diese waren ebenfalls nicht Gegenstand des Votums. ◀

¹ Abrufbar unter www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2022/6-VI

² Im EEG 2012 und EEG 2014 war die installierte Leistung für diese Sonderförderung auf 75 kW beschränkt.

Autorin

Birthe Kaps

Mitglied der Clearingstelle EEGIKWKG

Charlottenstraße 65 · 10117 Berlin

☎ 030/206 14 16-0

✉ post@clearingstelle-eeg-kwkg.de

EYS
Tauchmotor
Rührwerke

Ihr Spezialist für Gülletechnik



EYS
www.eys-gmbh.de
info@eys-gmbh.de
Tel: 04442 955 90 40

Doppelmembrangasspeicher | Emissionsschutzabdeckungen
Gasspeicher | EPDM-Hauben
Leckagesystem mit Zulassung

BAUR

Baur Folien GmbH | Gewerbestraße 6
D-87787 Wolfertschwenden

☎ 0 83 34 99 99 1-0 | ☎ 0 83 34 99 99 1-99
✉ info@baur-folien.de | www.baur-folien.de

